Finanzamt Miesbach

IdNr. [redacted]
Steuernummer 139/[redacted]
(Bitte bei Rückfragen angeben)

83714 Miesbach
Schlierseer Str. 5
Tel.: 08025 709-368

Finanzkasse
Weilheim-Schongau
82362 Weilheim
Hofstr. 23

Finanzamt, Postfach 302, 83711 Miesbach

01 2FF3 4DF0 45 8001 17FA
DV 07.25 1,10 Deutsche Post

K4000 *B06*29*004479*

Herrn
Karl Bär
[redacted]

Bescheid für 2023

über

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Zinsen

Festsetzung

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommensteuer €	Zinsen zur Einkommenst. €	Solidaritätszuschlag €
Festgesetzt werden	36.326,00	11,00	1.997,93
ab Kapitalertragsteuer	11,00		0,58
verbleibende Steuer	36.315,00	11,00	1.997,35
Abrechnung (Stichtag 21.07.2025) der Finanzkasse des Finanzamts Weilheim-Schongau			
bereits getilgt	28.965,00	0,00	1.593,00
mithin sind zu wenig entrichtet	7.350,00	11,00	404,35
Bitte zahlen Sie spätestens am 04.09.2025	7.350,00	11,00	404,35

Den Gesamtbetrag von 7.765,35 € zahlen Sie bitte bis zum angegebenen Fälligkeitstag auf eines der angeführten Konten.
Die Vorauszahlungen zahlen Sie bitte bis zu den in der unten stehenden Übersicht angegebenen Fälligkeiten.

Vorauszahlungen

Als Vorauszahlungen werden festgesetzt und sind zu entrichten:				
	10. März €	10. Juni €	10. September €	10. Dezember €
Einkommensteuer:				
2025			8.372,00	8.372,00
2026 und weitere Jahre	8.791,00	8.791,00	8.791,00	8.791,00
Solidaritätszuschlag:				
2025			406,00	406,00
2026 und weitere Jahre	440,00	440,00	440,00	440,00

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Öffnungszeiten:
Mo 14-17, Di-Do 7:30-12
12:30-14 / Fr-12 Uhr

Weitere Informationen im Internet unter

Kreditinstitut:
BBk München
IBAN: DE85 7000 0000 0070 0015 21 BIC: MARKDEF1700
Bayerische Landesbank
IBAN: DE96 7005 0000 0004 3604 79 BIC: BYLADEMMXXX
HypoVereinsbank
IBAN: DE94 7032 1194 0019 0159 63 BIC: HYVEDEMM466

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Zinsen vom 29.07.2025

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

			€
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus bebauten Grundstücken	153		
Einkünfte	**153**		**153**
Sonstige Einkünfte Einkünfte als Abgeordnete(r)	125.146		
Einkünfte	**125.146**		**125.146**
Summe der Einkünfte			**125.299**
Gesamtbetrag der Einkünfte			**125.299**
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Beiträge zur Krankenversicherung	9.074		
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	2.179		
Beiträge zur Pflegeversicherung	0		
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse			
verbleiben	11.253	11.253	
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen	11.253		11.253
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien	1.650		
im Kalenderjahr 2023 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	194		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	1.844	1.844	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		1.844	1.844
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			**112.202**

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Zinsen vom 29.07.2025

Sie haben Zuwendungen (Spenden, Mitgliedsbeiträge) an politische Parteien geltend gemacht. Davon erfüllen Zuwendungen in Höhe von 22.917 € die gesetzlichen Vorgaben für abzugsfähige Zuwendungen. Für 1.650 € habe ich eine Steuerermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Den darüber hinausgehenden Betrag von 21.267 € habe ich unter Beachtung der Abzugsgrenze (1.650 €) als Sonderausgaben abgezogen. (Rechtsgrundlagen: Steuerermäßigung - § 34g Einkommensteuergesetz, Sonderausgabenabzug - § 10b Absatz 2 Einkommensteuergesetz)

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug der weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich (Neuregelung durch das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16.7.2009, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1959).

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Die Ergebnisse der Bearbeitung habe ich zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 02.06.2025 um 16:50:01 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Ich habe Zinsen festgesetzt. Dabei habe ich den zu verzinsenden Betrag auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag abgerundet.
Rechtsgrundlagen: §§ 233a, 238 Abgabenordnung

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich
- der Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 -, BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.
Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich.

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Zinsen vom 29.07.2025

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

	€
Kapitalerträge	629
Verrechnung von Verlustvorträgen aus Kapitalvermögen (ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien)	629
abzüglich noch nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag	0
Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG	0

Berechnung der Steuer

		€
zu versteuern nach dem Grundtarif	112.202	37.151
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG		825
zu versteuern nach § 32d Abs. 1 EStG	0	0
festzusetzende Einkommensteuer		**36.326**

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	**36.326,00**
Bemessungsgrundlage	**36.326,00**
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	1.997,93

Berechnung der Zinsen

	€
Festgesetzte Einkommensteuer , vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und ggf. Körperschaftsteuer	36.315,00
Festgesetzte Einkommensteuer -Vorauszahlungen	28.965,00
Unterschiedsbetrag zu Ihren Ungunsten	7.350,00
zu verzinsen 7.350,00 € zu Ihren Ungunsten 7.350,00 € vom 01.07.25 bis 04.08.25	11,02
(30 Zinstage zu 1,80 % pro Jahr - § 238 Abs. 1a AO) festzusetzende Zinsen (Nachzahlungszinsen)	11,00

E r l ä u t e r u n g e n z u r F e s t s e t z u n g

Ihre geleisteten und erstatteten Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen habe ich mit den Beträgen berücksichtigt, die das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt hat.

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Finanzamt Miesbach
IdNr. [redacted], Steuernummer 139/[redacted]

Bescheid für 2023 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Zinsen vom 29.07.2025

Besteuerungsgrundlagen für Vorauszahlungen

Berechnung der Bemessungsgrundlage

			€
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus bebauten Grundstücken	153		153
Einkünfte	153		
Sonstige Einkünfte Einkünfte als Abgeordnete(r)	125.146		125.146
Einkünfte	125.146		125.299
Summe der Einkünfte			125.299
Gesamtbetrag der Einkünfte			
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Beiträge zur Krankenversicherung	9.074		
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	2.179		
Beiträge zur Pflegeversicherung	0		
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse			
	11.253	11.253	
verbleiben	11.253		11.253
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			
unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien	1.650		
im Kalenderjahr 2025 geleistete Zuwendungen § 10b EStG	194		
	1.844	1.844	
im Veranlagungszeitraum abziehbar		1.844	1.844
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			
Für die Anwendung des ESt-Tarifs maßgebender Betrag			112.202

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Zinsen vom 29.07.2025

Berechnung der Jahresvorauszahlungen 2025

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

	€
Kapitalerträge	586
Verrechnung von Verlustvorträgen aus Kapitalvermögen (ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien)	586
abzüglich noch nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag	0
Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. d. § 32d Abs. 1 EStG	0

		€
zu versteuern nach dem Grundtarif	112.202	36.212
ab Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g Nr. 1 EStG		825
zu versteuern nach § 32d Abs. 1 EStG	0	0
Jahresvorauszahlungsbetrag 2025 - Einkommensteuer -		**35.387**
ab bisher festgesetzte Vorauszahlungen		
zum 10. März		9.321
zum 10. Juni		9.321
Restbetrag für 2025		**16.745**

Berechnung der Vorauszahlungen für den Solidaritätszuschlag

	€
Einkommensteuer	**35.387,00**
Bemessungsgrundlage	**35.387,00**
davon 5,5 % Solidaritätszuschlag	1.946,28
höchstens jedoch 11,9 % von (35.387 - 19.950)	1.837,00
Jahresvorauszahlungsbetrag 2025 - Solidaritätszuschlag -	**1.837,00**
ab festgesetzte Vorauszahlung zum 10. März	512,00
ab festgesetzte Vorauszahlung zum 10. Juni	512,00
Restbetrag für 2025	**813,00**

E r l ä u t e r u n g e n z u d e n V o r a u s z a h l u n g e n

Bei der Berechnung Ihrer Vorauszahlungen habe ich aktuelle gesetzliche Änderungen soweit möglich berücksichtigt.

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Zinsen vom 29.07.2025

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Die Festsetzung der Einkommensteuer, der Zinsen, des Solidaritätszuschlags und der Vorauszahlungen kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Z a h l u n g u n d F o l g e n v e r s p ä t e t e r Z a h l u n g

Bitte zahlen Sie unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Konten des Finanzamts siehe erste Seite unten). Vergessen Sie bitte nicht, bei jeder Zahlung die Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum anzugeben, für den Sie die Steuer entrichten.

Für künftig fällig werdende Steuerzahlungen können Sie auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Fällige Steuerzahlungen werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

Eine Zahlung gilt als wirksam geleistet:
- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts (Finanzkasse) an dem Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird,
- bei erteilter Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Gründruck erscheint

Bescheid für 2023 über E i n k o m m e n s t e u e r, Solidaritätszuschlag und Zinsen vom 29.07.2025

D a t e n s c h u t z h i n w e i s

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

BAYERN FINANZAMT